

Sanierung durch Eigenverwaltung

**ifUS Sanierungsabend an der
SRH Hochschule Heidelberg
3. Mai 2018**

***Dr. Dirk Andres*
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Insolvenzrecht**



Agenda

1. sechs Jahre ESUG – Zahlen, Daten, Fakten
2. Option: Eigenverwaltung nach InsO
 - a. betriebswirtschaftliche Effekte
 - b. Ablauf und Struktur der Eigenverwaltung
 - c. Eigenverwaltung – Zusammenfassung
3. besondere Aspekte und Beratungsansatz

Agenda

1. sechs Jahre ESUG – Zahlen, Daten, Fakten
2. Option: Eigenverwaltung nach InsO
 - a. betriebswirtschaftliche Effekte
 - b. Ablauf und Struktur der Eigenverwaltung
 - c. Eigenverwaltung – Zusammenfassung
3. besondere Aspekte und Beratungsansatz

Ausgangspunkt: 1. März 2012, mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat der Gesetzgeber die Insolvenzordnung in wesentlichen Teilen grundlegend reformiert



Ziel war es, die Attraktivität des Insolvenzverfahrens als Alternative zu einer außergerichtlichen Sanierung zu erhöhen und eine frühere Antragstellung zu fördern durch:

- a. die Erleichterung des Zugangs zu Insolvenzplanverfahren in **Eigenverwaltung** (§270 a InsO) und
- b. die Einführung eines neuen **Schutzschirmverfahrens** (§270 b InsO)

wesentliche Eckpunkte der gesetzlichen Regelung:

- Möglichkeit der **Eigenverwaltung auch im vorläufigen Verfahren** (§270a InsO)
- **Einführung des Schutzschirmverfahrens** (§270b InsO)
 - lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit
 - Sanierung darf nicht offensichtlich aussichtslos sein
 - Schuldner kann sich seinen Sachwalter selbst aussuchen
- **das Recht der Gläubiger**, bei der Auswahl des Sachwalters bzw. des Insolvenzverwalters **mitzubestimmen** – ohne dass der Vorschlag per se eine Befangenheit begründet – selbst dann nicht, wenn dieser im Vorfeld allgemein über die Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens beraten hat

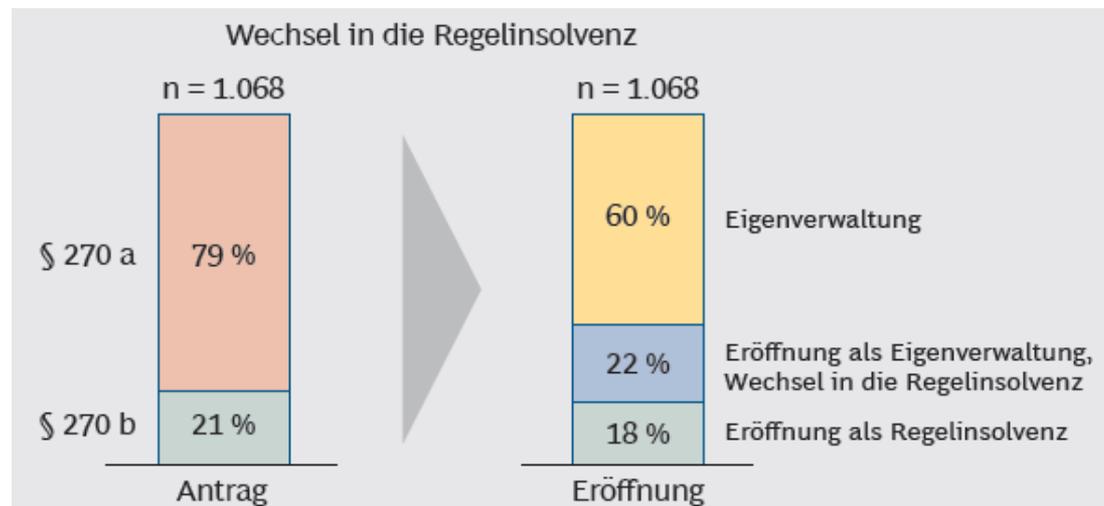
Rückblick – sechs Jahre seit Einführung des ESUG

- in den Jahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt **48.380** Insolvenzverfahren bei Personen- und Kapitalgesellschaften eröffnet
- besonders stark betroffen waren hiervon die Bundesländer NRW (10.252 Fälle) und Bayern (7.217 Fälle)
- **1.068** Unternehmen haben im Zeitraum seit Inkrafttreten des ESUG im März 2012 bis 2016 Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt bzw. durchgeführt
- in über **80%** der Fällen wurde das beantragte Eigenverwaltungsverfahren auch antragsgemäß eröffnet und ...
... **31%** (331 Fälle) dieser Verfahren wurden bereits abgeschlossen

Quelle: BCG Studie, „Fünf Jahre ESUG“ aus März 2017

die Erfolgsquote kann sich sehen lassen:

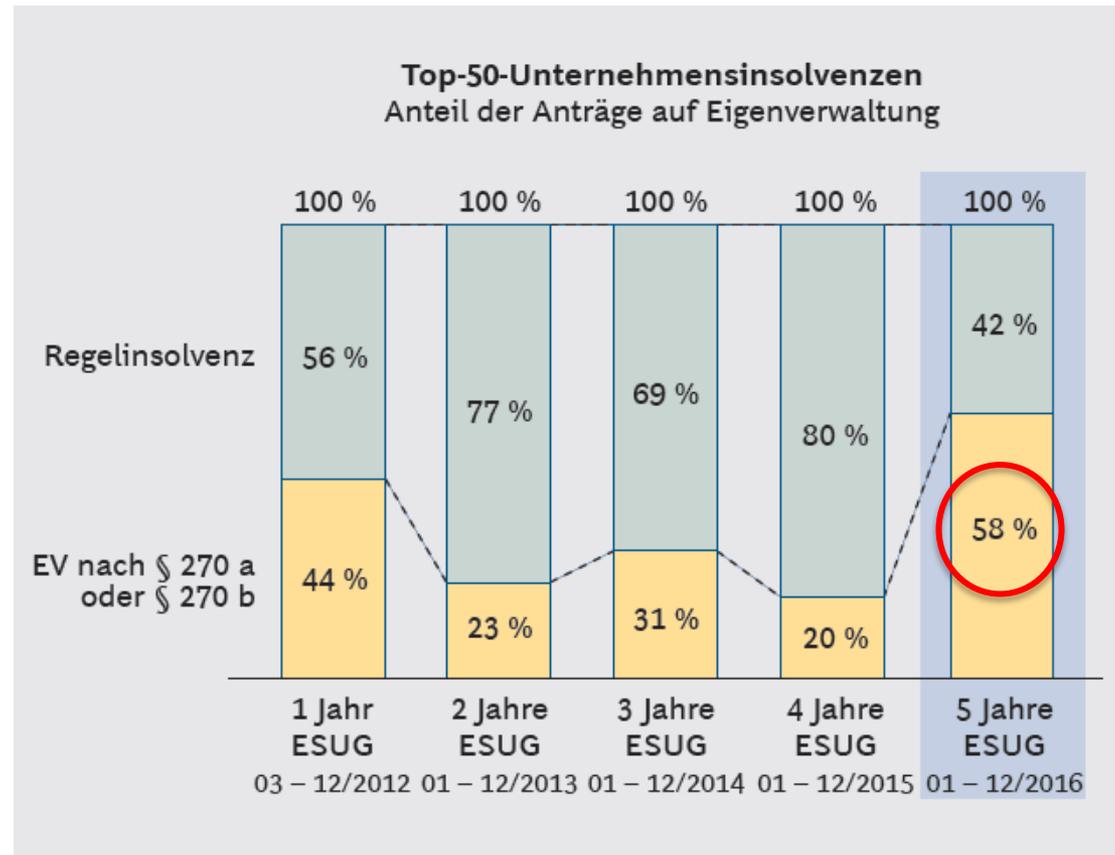
- **60%** der beantragten Eigenverwaltungsverfahren haben Bestand
- lediglich **22%** der eröffneten Eigenverwaltungsverfahren sind in eine Regelinsolvenz übergegangen (z.B. weil Inso-Plan gescheitert)
- und nur **18%** der beantragten Verfahren scheitern bereits im Eröffnungsverfahren (z.B. weil Gläubiger oder Gericht den Inso-Plan ablehnen)



Quelle: BCG Studie, „Fünf Jahre ESUG“ aus März 2017

- mit einem Anteil von **58%** haben Eigenverwaltungen bei den 50 größten Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zugelegt

- Eigenverwaltungen werden somit zunehmend auch bei größeren Unternehmen als interessante Alternative angesehen

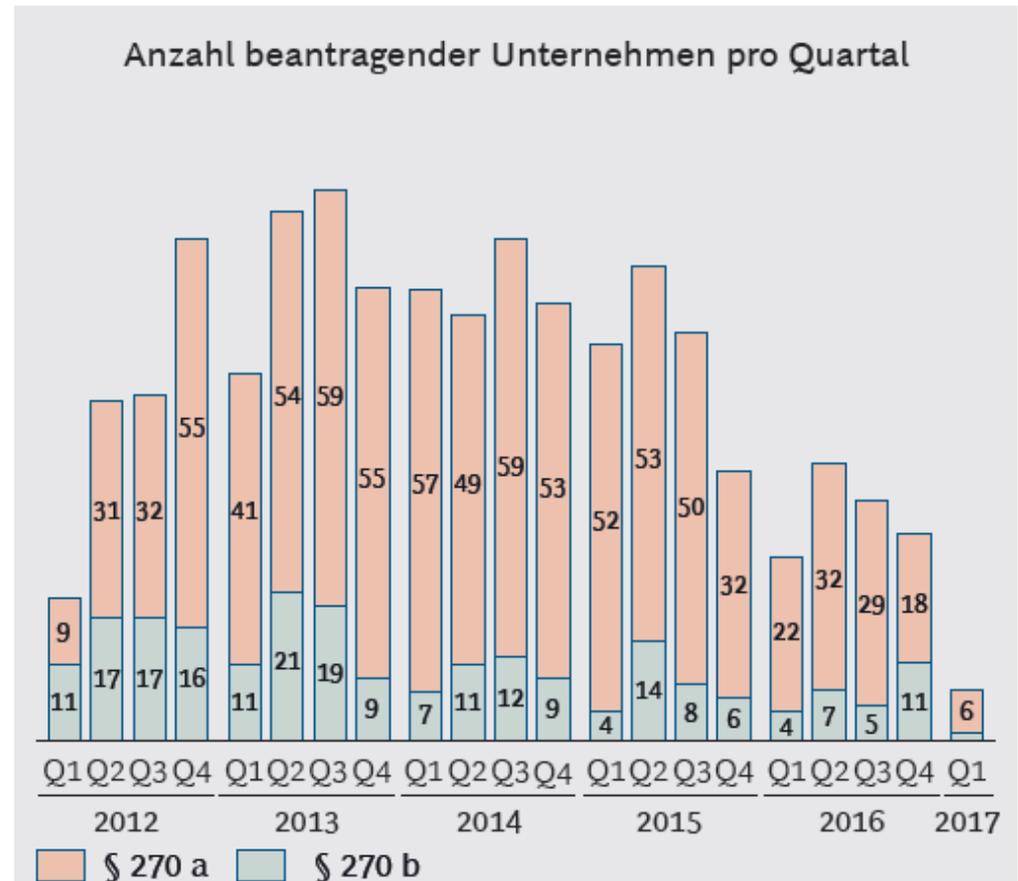


Quelle: BCG Studie, „Fünf Jahre ESUG“ aus März 2017

- das Verhältnis der beiden Verfahrensarten **Eigenverwaltung** (§270 a) und **Schutzschirmverfahren** (§270 b) liegt bei rd.

80% zu 20%

- die Zahl der Schutzschirmverfahren hat über den Betrachtungszeitraum leicht abgenommen



Quelle: BCG Studie, „Fünf Jahre ESUG“ aus März 2017

ebenfalls überzeugend – die materiellen Ergebnisse

- bei den in 2016 abgeschlossenen Eigenverwaltungsverfahren betrug die ermittelte auszahlbare Quote durchschnittlich: **10%**
- im Vergleich dazu betrug die durchschnittliche Deckungsquote aller in 2011 eröffneten und bis 2015 beendeter Unternehmensinsolvenzen (rd. 12.900 Fälle; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, 2015) **3,9%**
- in mehr als zwei Drittel der Eigenverwaltungsfälle erhielt der Großteil der Gläubiger eine Quote – nämlich **76%**
- in ca. drei Viertel aller Fälle verzichteten die Gläubiger aber auch auf Teile ihrer Forderungen; dabei ist in fast **90%** der Fälle ein **Haircut** von mehr als 50% notwendig

- die Einführung des ESUG ist ein **Erfolg**; auch wenn noch nicht alle Ziele des Gesetzgebers erreicht wurden, sind die positiven Effekte bereits erkennbar:
 - es wurde eine neue Insolvenz- und Sanierungskultur geschaffen
 - die Eigenverwaltung wurde gestärkt, und
 - die Insolvenzverfahren sind für die Gläubiger besser plan- und steuerbar
- Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung sind zwar noch nicht die Regel, sie haben aber einen **festen Platz** in der insolvenzrechtlichen Sanierung von Unternehmen gewonnen
- insbesondere bei **größeren Unternehmen** gewinnt die Eigenverwaltung an Bedeutung
- Eigenverwaltungsverfahren sind **für die Gesellschafter** nach wie vor sehr **attraktiv**; in mehr als der Hälfte der Fälle (58%) wurde nicht in die Gesellschafterrechte eingegriffen; und falls doch, blieben die Altgesellschafter durchschn. noch mit 10% beteiligt; gegenüber dem Totalverlust im Regelverfahren ist dies aus Gesellschafterperspektive deutlich besser

Agenda

1. sechs Jahre ESUG – Zahlen, Daten, Fakten
2. Option: Eigenverwaltung nach InsO
 - a. betriebswirtschaftliche Effekte
 - b. Ablauf und Struktur der Eigenverwaltung
 - c. Eigenverwaltung – Zusammenfassung
3. besondere Aspekte und Beratungsansatz

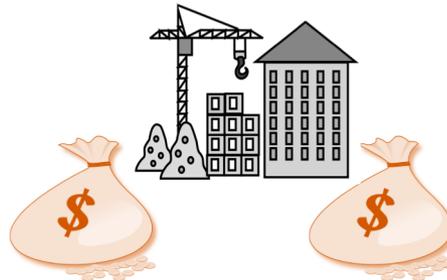
Handlungsoptionen in der Krise



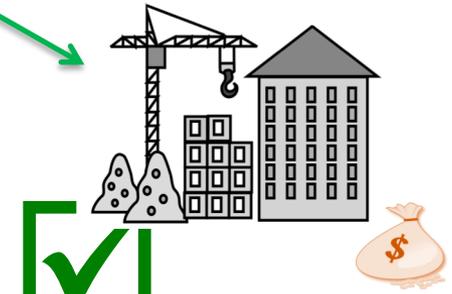
**Abwarten,
das Ende kommt bestimmt !**



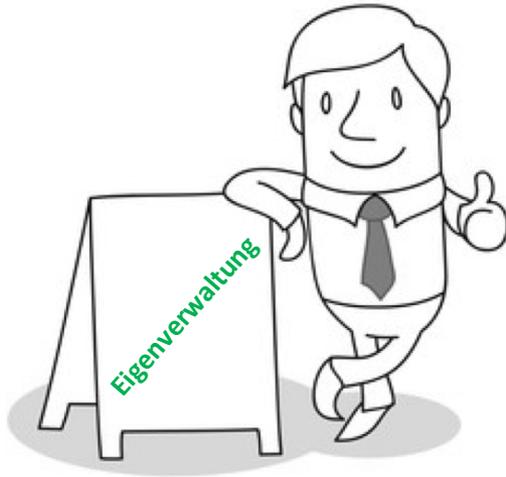
**Selber sanieren,
mit großem finanziellen Aufwand !**



Eigenverwaltung



**Sanierung mittels
Eigenverwaltung und
staatlicher Unterstützung !**



die **wesentlichen Vorteile** der Eigenverwaltung auf einen Blick:

- **finanzielle Entlastung** durch z.B. Insolvenzgeld und Steuererlass
- günstigerer und schnellerer **Personalabbau**
- **Entschuldung** durch signifikante Verringerung von Fremdkapital

finanzielle Entlastung vor allem durch:

- Zu Beginn des Eigenverwaltungsverfahrens lassen sich **signifikante Einsparungen** realisieren, was schnell zu einer deutlichen Verbesserung der Liquiditätssituation führt.



Personalabbau - günstiger und schneller:

- Ist ein Personalabbau zur Sanierung des Unternehmens unvermeidbar, so kann dieser im Rahmen des Eigenverwaltungsverfahrens **schneller und sehr viel kostengünstiger** umgesetzt werden, als außerhalb eines Verfahrens.

Abfindungen

- Berechnung in der Insolvenz:
Lohn x Faktor 2,5
- Berechnung ohne Insolvenz:
Lohn x Faktor (z.B. 0,8) x
Jahre (Ø Betriebszuge.)



Transfergesellschaft

- Mit Hilfe einer Transfergesellschaft lassen sich zusätzliche Einsparungen erzielen



Kündigungsfristlöhne

- Kündigungsfristen sind auf drei Monate begrenzt

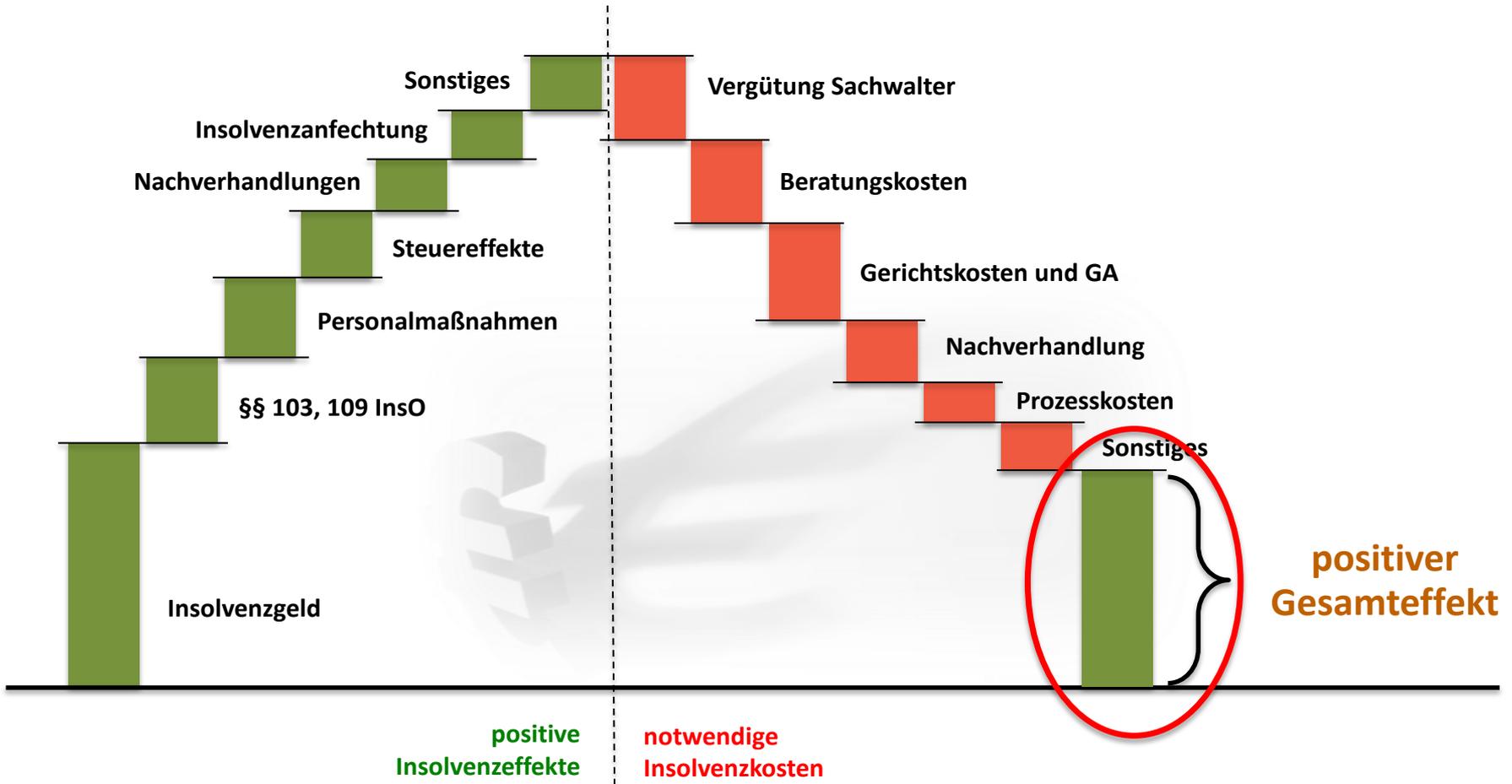


Entschuldung durch Quotenzahlung (vereinfachtes Beispiel)

- Die **Insolvenzquote** ist der prozentuale Anteil, den die Insolvenzgläubiger nach Abschluss des Insolvenzverfahrens an der Insolvenzmasse erhalten.
- Auf der **Aktivseite** gibt es in der Regel **keine** Veränderungen.

Passivseite	vor dem Insolvenzplan	Insolvenzquote	nach dem Insolvenzplan	Bemerkungen
Eigenkapital	0		5.760	
<hr/>				
Fremdkapital				
Bankkredit	1.700		1.700	Kredite bleiben u. U. stehen
Lieferantenverb.	250	20%	50	Quotenzahlung 20%
Gesellschafterdarlehn	5.000		-	entfällt / ausgebucht
sonst. Verb.	700	20%	140	Quotenzahlung 20%
	7.650		7.650	
EK-Quote	0%		75%	

positive Liquiditätseffekte:



Eigenverwaltung (§270a InsO)

- Geschäftsführung bleibt im Amt und wird lediglich vom Sachwalter kontrolliert
- Möglich auch bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit – keine Bescheinigung
- Keine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans
- Einzelermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten möglich
- Faktisches Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Person des Sachwalters regelm. steuerbar über den vorl. Gläubigerausschuss
- Insolvenzgeldvorfinanzierung unproblematisch
- Vollstreckungsschutz auf Antrag
- keine einfache Aufhebung der vorl. Eigenverwaltung durch den vorl. Gläubigerausschuss



- ✓ einfacher
- ✓ schneller
- ✓ kostengünstiger

Schutzschirmverfahren (§270b InsO)

- Geschäftsführung bleibt im Amt und wird lediglich vom Sachwalter kontrolliert
- Nur möglich bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§18 InsO) und Überschuldung (§19 InsO) – nicht bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit
- Drohende Zahlungsunfähigkeit ist zu bescheinigen von einem unabhängigen Sachkundigen – hierdurch Zeitverlust und zusätzliche Kosten
- Frist zur Vorlage eines Insoplans ist max. 3 Monate
- Befugnis zur Eingehung von Masseverbindlichkeiten auf Antrag
- Insolvenzgeldvorfinanzierung problematisch, da nicht sicher, ob das Eigenverwaltungsverfahren zeitnah eröffnet wird
- Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Person des Sachwalters

- hohe Eintrittsvoraussetzungen
- Zeitverlust
- zusätzliche Kosten



Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?

Problem: Kleine Unternehmen haben nur einen kleinen Insolvenzeffekt
Daraus folgt meist nur geringe Liquidität für das Verfahren

- Bewältigung von reinen Vergangenheitsproblemen (Alt-Schulden)
 - Sind auch bei kleinen Insolvenzeffekten im Eigenverwaltungsverfahren möglich
 - Keine Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen
 - Lediglich insolvenzrechtliche Begleitung und Erstellung und Abwicklung Insolvenzplan
 - Unternehmen erwirtschaftet von Anfang an einen Net-Profit
- Echte Sanierungsfälle
 - Bei echter finanz- und leistungswirtschaftlicher Sanierung ist Liquidität von erheblichem Umfang im Verfahren erforderlich
 - Ca. 50% der Kosten machen in mittleren Fällen die Vergütung und Auslagen des Sachwalters, des Gläubigerausschusses und die Gerichtskosten aus
 - Der Rest verbleibt für die Vergütung des Beratungsteams und die Umsetzung der Sanierung

Was ist der Mindestfall für eine Eigenverwaltung aus betriebswirtschaftlicher Sicht?

Drei Komponenten sind zu unterscheiden:

1. Kosten des Verfahrens

Für die Kosten des Verfahrens einschließlich den Kosten der Eigenverwaltungsberatung muss in aller Regel ein Betrag von zumindest rund 250T Euro zur Verfügung stehen

2. Verbrannte Liquidität durch weiterlaufende Verluste

Dies hängt vom individuellen Einzelfall ab

3. Benötigte Liquidität für Stopp der Verluste und Rückkehr in Gewinnzone

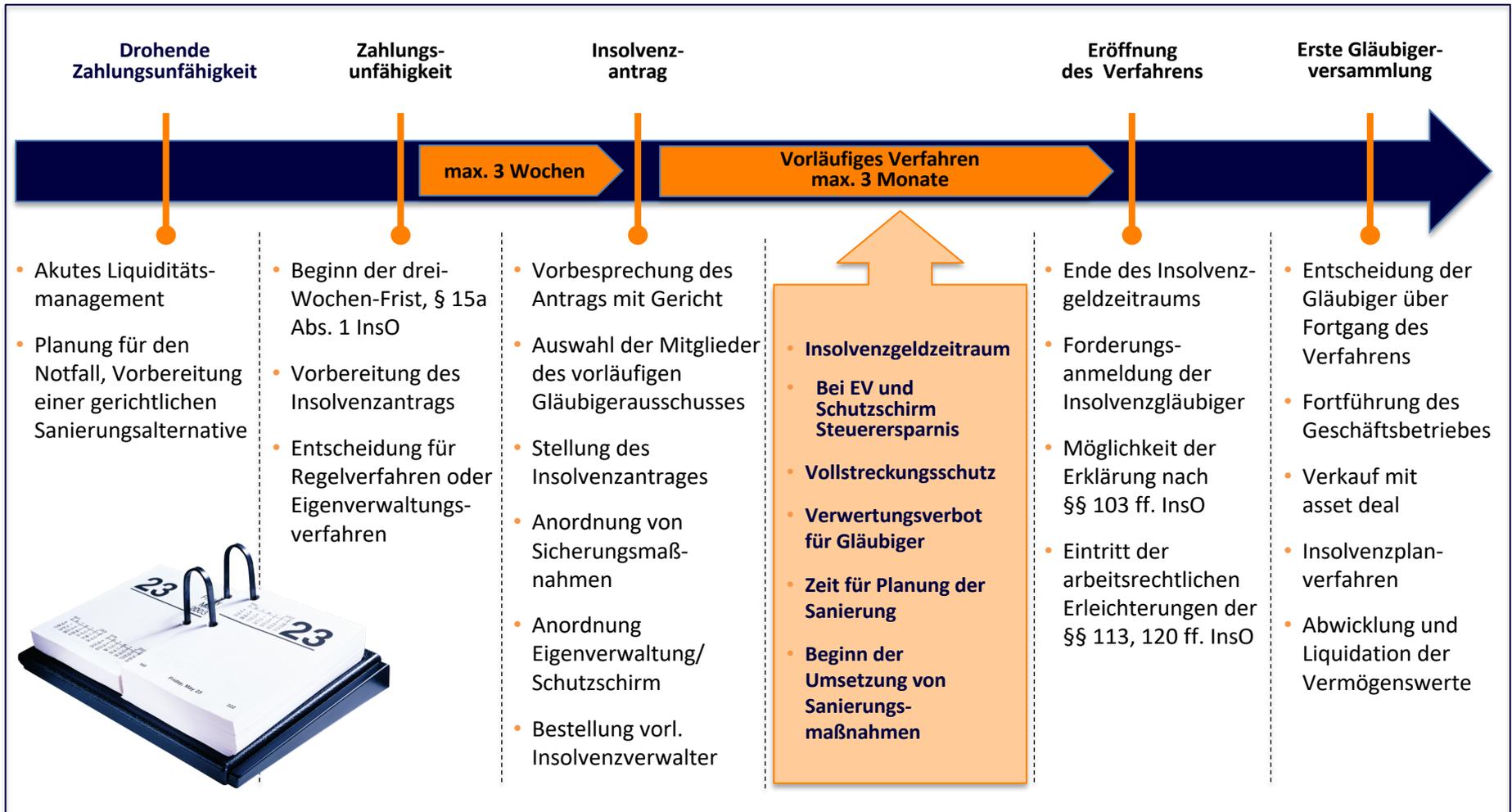
die Kosten für die eigentliche Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen wie beispielsweise:

- Personalabbau
- Umsetzung leistungswirtschaftlicher Maßnahmen (Umstellung Produktionsabläufe, Werksschließungen, etc.)
- Entwicklung neuer Produkte, etc.

Differieren ebenfalls sehr stark. Machen in kleineren Unternehmen aber in aller Regel nahezu den gleichen Betrag aus, wie die Kosten unter Punkt 1

- Erfahrungsgemäß sind damit Unternehmen mit weniger als 50 festangestellten Arbeitnehmern kaum für eine Eigenverwaltung geeignet
- Bei einem reinen Schuldenschnitt können auch sehr kleine Unternehmen, wie beispielsweise Apotheken für eine Eigenverwaltung in Betracht kommen

Etappen des Insolvenzverfahrens



Phasen der Eigenverwaltung



Milestones in der Eigenverwaltung



Struktur des Verfahrens

- Stimmt besonders bedeutsamen Rechtshandlungen zu, § 276 InsO
- Unterstützt und kontrolliert Sachwalter, § 69 InsO
- **Kontrolliert Geschäftsführung**



- Ordnet Eigenverwaltung an
- Bestellt (vorl.) Sachwalter
- Bestellt (vorl.) Gläubigerausschuss
- Bestimmt weitere Befugnisse und Pflichten
- Bestimmt verfahrensleitende Termine
- **Aufsicht über die Geschäftsführung,** § 274 Abs. 2 und 3 InsO
- Ggf. Widerspruch von außergewöhnlichen oder auch gewöhnlichen Geschäften, § 275 Abs. 1 InsO
- Ggf. Kassenführungsbefugnis, §§ 270a Abs. 1 S. 2, 275 Abs. 2 InsO

Insolvenzschuldner „Eigensanierung“

bisheriges Management

- Kommunikation mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern
- Operative Führung des Geschäftsbetriebes



Insolvenzexperte (CIO) *

- Koordination und Umsetzung der insolvenzspezifischen Fortführungsbesonderheiten
- Führung der insolvenzrechtlichen Buchhaltung
- Koordination der zweiseitigen Verträge
- Koordination Insolvenzzgeldvorfinanzierung und Arbeitnehmerfragen
- Erarbeitung- und Umsetzung Insolvenzplan
- Kommunikation der Schritte mit Stakeholdern



Sanierungsexperte (CRO) *

- Erarbeitung und Umsetzung des Sanierungskonzept
- Kommunikation des Fortschritts mit Stake-Holdern



* fällt ggf. zusammen



Sanierung in Eigenverantwortung mit unserer Hilfestellung

- Möglichkeit, das operative Geschäft in eigener Verantwortung weiterzuführen; m.a.W. die **Geschäftsführung bleibt im Amt und am „Ruder“**
- drei monatige **Lohnzahlung durch Agentur** für Arbeit
- **Kündigungsfristen** auf drei Monate begrenzt und **Sozialplanvolumen** auf max. 2,5 Monatsgehälter gedeckelt
- Erstattung von **Umsatzsteuerzahllast** im drei monatigen Antragsverfahren
- Einsparung von **Leasing- und Finanzierungskosten**
- Positive Insolvenzeffekte zahlen Verfahrenskosten
- **Sonderkündigungsrecht** für Miet- und Leasingverträge sowie für unrentable Verträge auf Kunden- und Lieferantenseite und Möglichkeit der Neuverhandlung von Vertragskonditionen auf Kunden- und Lieferantenseite

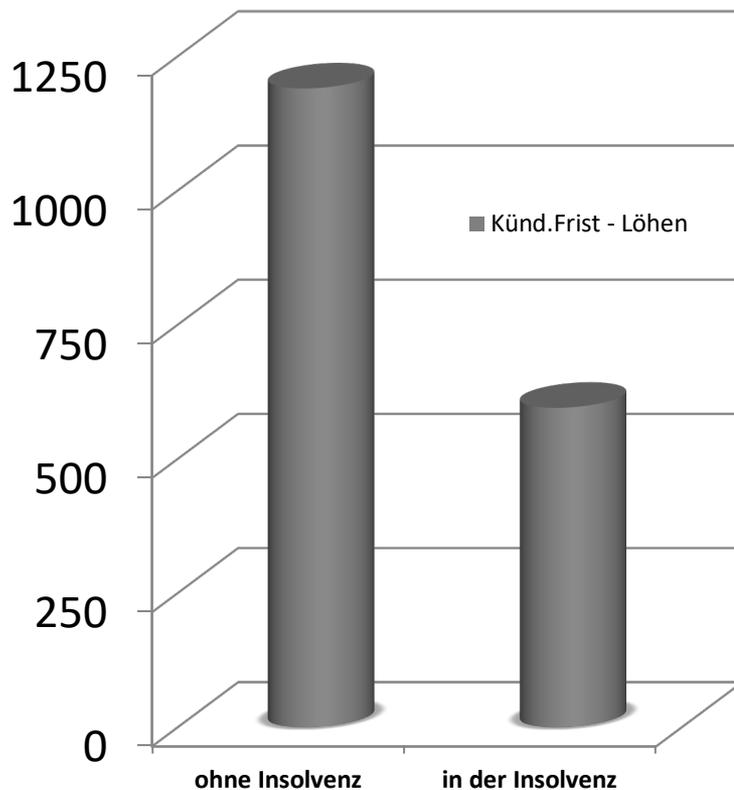
Annahmen:

Bezeichnung	außerhalb der Insolvenz	innerhalb der Insolvenz
Anzahl der entfallenden Arbeitsplätze (MA)	65	65
Ø Bruttomonatsgehalt (BMG)	2.550 €	2.550 €
BMG zzgl. AG-Anteil zur SozVers. (20%)	3.050 €	3.050 €
Ø Betriebszugehörigkeit in Jahren	12	12
Ø Kündigungsfristen	6	3
Regelabfindung (Faktor)	0,8	-

Berechnung:

Bezeichnung	außerhalb der Insolvenz		innerhalb der Insolvenz		Δ / Delta
	Formel	Euro	Formel	Euro	
Kündigungsfristlöhne	$65 \times 3.050 \text{ €} \times 6 \text{ Mon.} =$	1.190.000	$65 \times 3.050 \text{ €} \times 3 \text{ Mon.} =$	595.000	- 595.000
(Sozialplan-) Abfindung	$65 \times 0,8 \times 2.550 \text{ €} \times 12 =$	1.590.000	$65 \times 2.550 \text{ €} \times 2,5 =$	415.000	- 1.175.000
gesamt		2.780.000		1.010.000	- 1.770.000

Personalabbau – Kündigungsfristlöhne



Ohne Insolvenz:

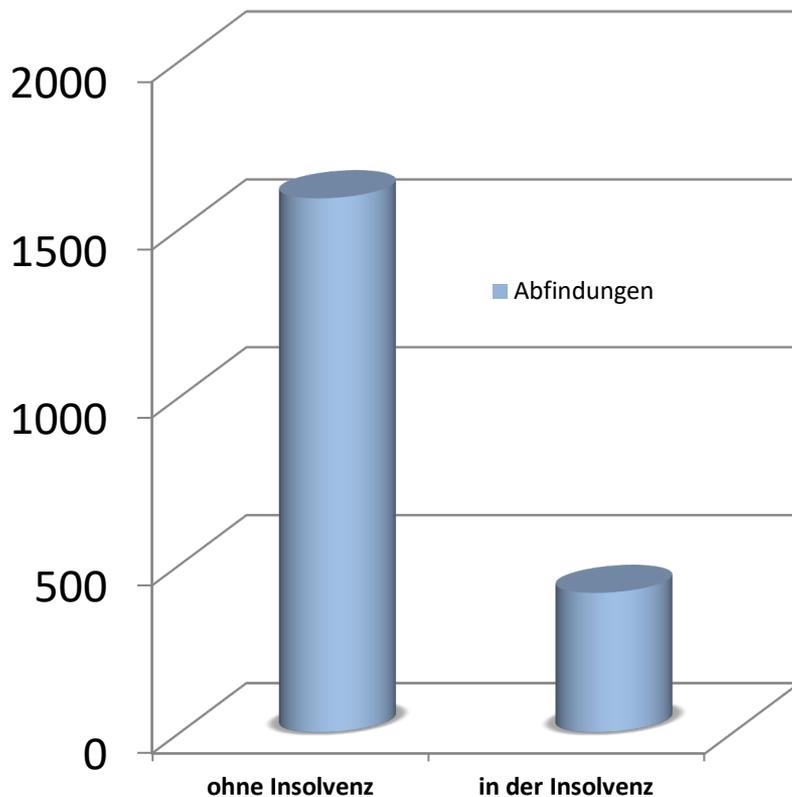
Kündigungsfrist = z.B. **6 Monate**

In der Insolvenz gem. § 113 S.2 InsO:

Kündigungsfrist = **max. 3 Monate** !

- Die Kündigungsfrist ist in der Insolvenz auf max. 3 Monate zum Monatsende beschränkt (§ 113 S. 2 InsO)
- In der Insolvenz können auch (z.B. tarifvertraglich) „unkündbare“ u. befristete Arbeitsverhältnisse wirksam ordentlich gekündigt werden

Personalabbau – Abfindungen



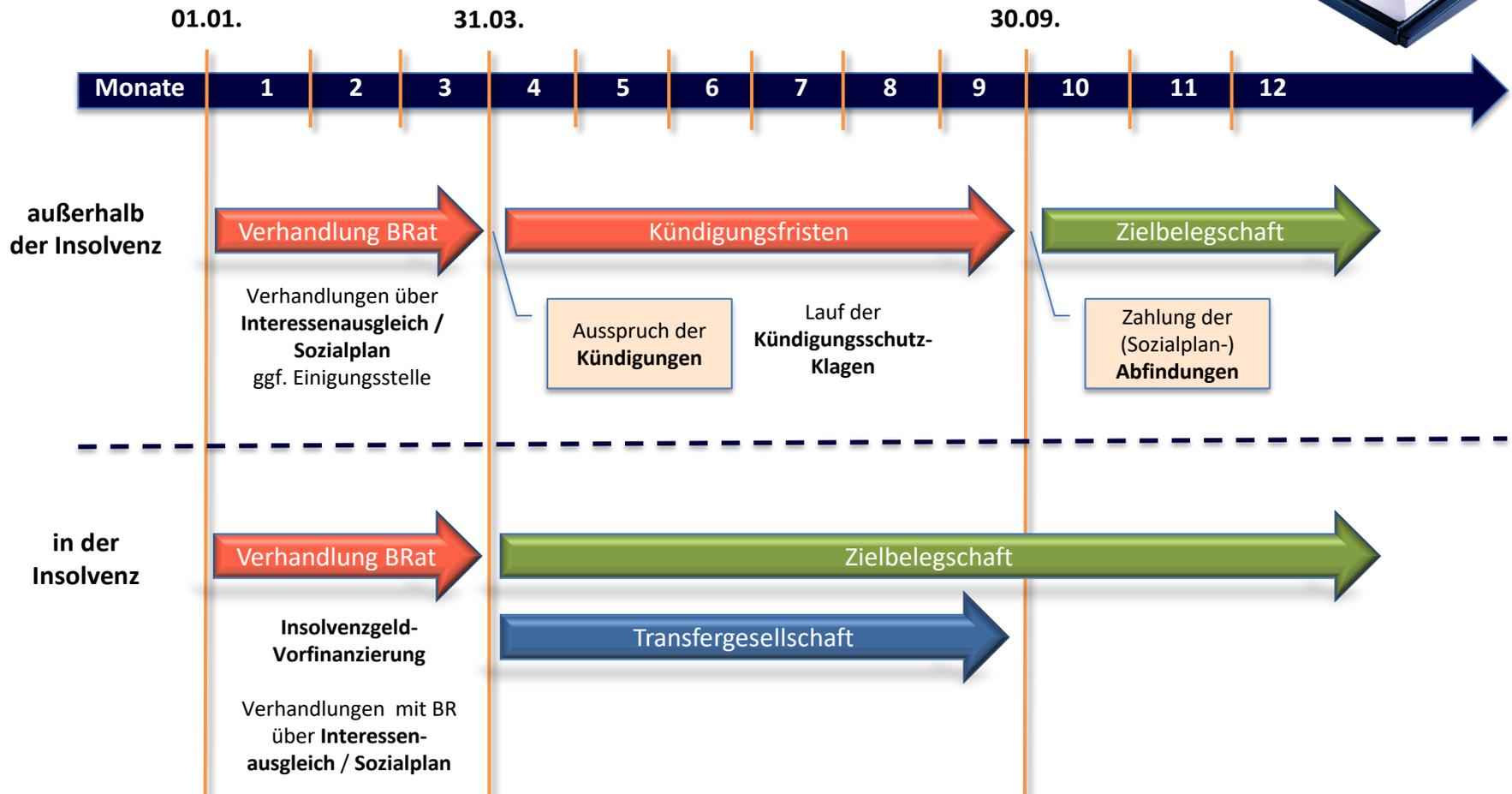
Berechnung ohne Insolvenz:
Lohn x Faktor (z.B. 0,8) x Jahre (∅ Betriebszuge.)

Berechnung in der Insolvenz:
Lohn x Faktor 2,5



- Das Volumen eines Sozialplans ist in der Insolvenz auf maximal 2,5 Bruttomonatsgehälter der von den Entlassungen betroffenen Mitarbeiter begrenzt
- Mithilfe der absoluten Obergrenze soll verhindert werden, dass die Insolvenzmasse zulasten der übrigen Gläubiger übermäßig aufgezehrt wird

Phasen des Personalabbaus



Der Erfolg der Eigenverwaltung hängt auch maßgeblich von der richtigen **Kommunikation** ab !

An Wen

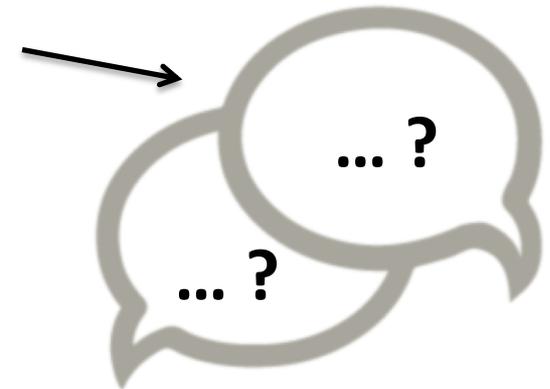
kommuniziere ich ?



?

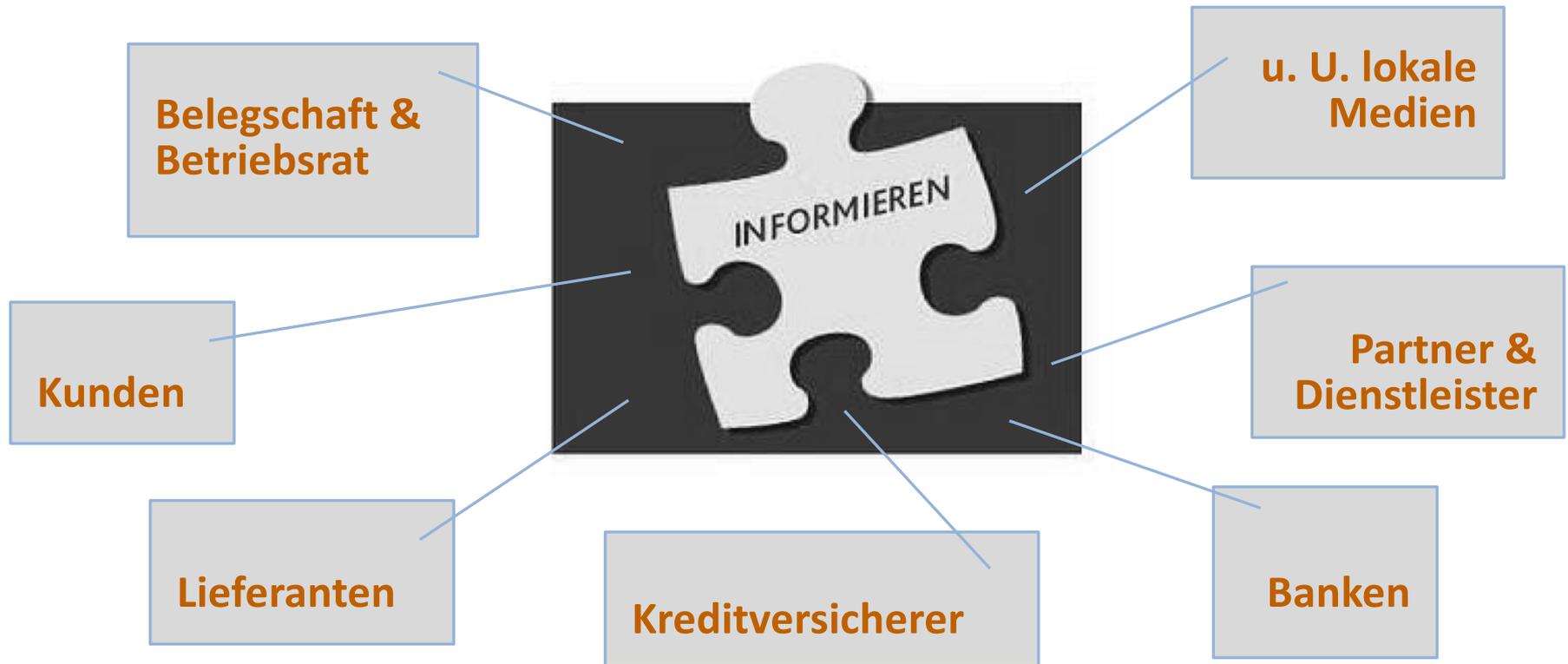


Wie und Was
kommuniziere ich ?



... wir helfen dabei !

Unsere Erfahrung zeigt:
wer **pro-aktiv Transparenz** schafft, ist im Vorteil !



Agenda

1. sechs Jahre ESUG – Zahlen, Daten, Fakten
2. Option: Eigenverwaltung nach InsO
 - a. betriebswirtschaftliche Effekte
 - b. Ablauf und Struktur der Eigenverwaltung
 - c. Eigenverwaltung – Zusammenfassung
3. besondere Aspekte und Beratungsansatz

alternativer Beratungsansatz: **Drohszenario „Insolvenz“**

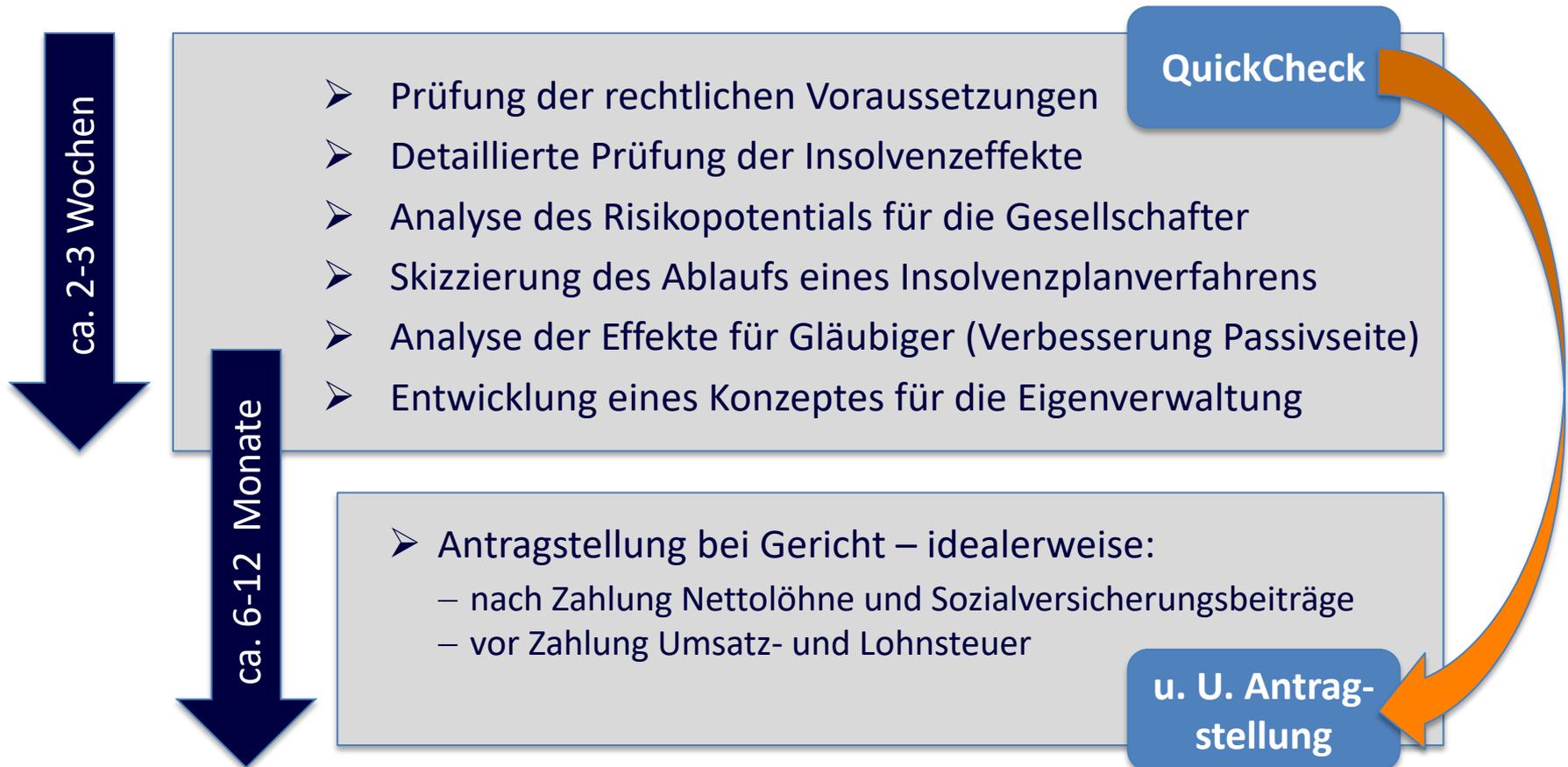
- sollte die Überprüfung aller Umstände zu dem Ergebnis führen, dass ein Eigenverwaltungsverfahren nicht die gewünschten Vorteile bringt, könnte dennoch alleine der Hinweis auf ein **mögliches Insolvenzscenario** bei der bevorstehenden Sanierung von Vorteil sein
- in Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Sozialplan oder beispielsweise mit dem Vermieter über die Kündigung einer langfristigen Mietbindung kann die eigene Verhandlungsposition nach unseren Erfahrungen dadurch verbessert werden, dass die Insolvenz von den Gesellschaftern und dem Management als **alternatives (Droh-)Szenario** nicht von vornherein ausgeschlossen wird
- gerne unterstützen wir Sie bei diesen Verhandlungen; wir untermauern die Handlungsoption der Insolvenz mit unserer Expertise und verhelfen Ihnen damit zu einem besseren Verhandlungsergebnis

der 1. Schritt. „Quick-Check“

- natürlich gibt es auch im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens Risiken und Unwägbarkeiten; diese lassen sich jedoch im Vorfeld des Verfahrens gut abschätzen;
- hierzu erfolgt im Rahmen eines sogenannten „Quick-Checks“ eine Vorprüfung; dabei wird analysiert, ob die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung in Betracht kommt und mit Hilfe dieses Verfahrens eine Sanierung der Gesellschaft erfolgen kann;



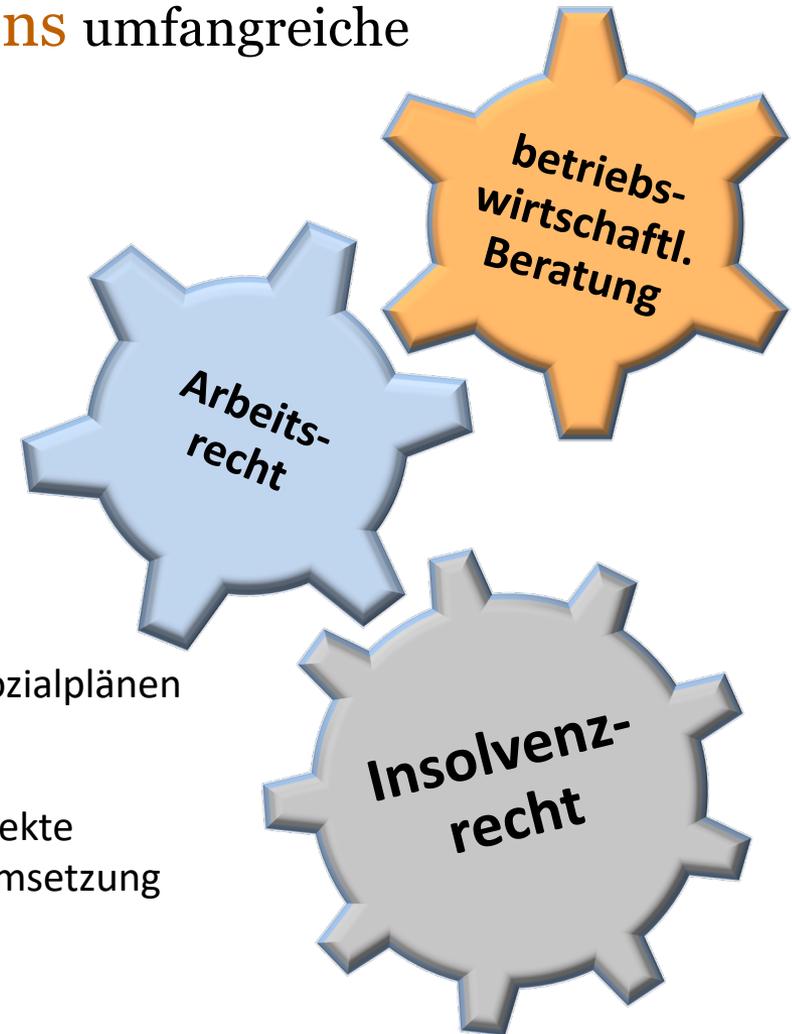
wir überprüfen die Möglichkeiten



... und begleiten das Unternehmen durch die Insolvenz !

Wir bieten **für die Dauer der Verfahrens** umfangreiche Beratungskompetenz:

- Insolvenzrecht u.a.:
 - Eigenverwaltung- und Schutzschirmverfahren
 - Unternehmensinsolvenzen und Sachwahrung
 - Anfechtung und Beratung von Gläubigern
 - außergerichtliche Sanierung, Organhaftung
- Arbeitsrecht u.a.:
 - Verhandlung von Sanierungstarifverträgen
 - Insolvenzgeldvorfinanzierung
 - Personalabbau mit Transfergesellschaften
 - Verhandlung von Interessenausgleichen und Sozialplänen
- betriebswirtschaftliche Beratung:
 - betriebswirtschaftliche Analyse der Insolvenzeffekte
 - Mitarbeit an Sanierungskonzepten und deren Umsetzung
 - Insolvenzbuchhaltung
 - integrierte Unternehmensplanungen
- zudem: Kommunikationsberatung, M&A Beratung



- AndresPartner ist eine der führenden Sanierungs- und Insolvenzkanzleien in Deutschland
- Die Sozietät gehört aktuell zu den Top 10 der meistbestellten Verwaltungskanzleien
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - Insolvenzverwaltung und Sachwalteraufgaben
 - **Eigenverwaltungen** und die Erstellung von Insolvenzplänen
 - Beratung von sanierungsbedürftigen Unternehmen und deren Gläubiger
- Kernkompetenzen sind:
 - Professionelle Bearbeitung von Insolvenzverfahren
 - Insolvenzrechtliche Beratung
 - Unternehmenssanierung

40 Jahre
Erfahrung

Top 10
der meistbestellten
Verwaltungs-
kanzleien

NRW
Niedersachsen
Sachsen

80 Mitarbeiter
14 Anwälte
18 Standorte

Erfahrung gibt Sicherheit!



RA Dr. Dirk Andres

- Dr. Dirk Andres ist geschäftsführender Partner der Kanzlei und seit fast 20 Jahren auf dem Gebiet des Insolvenzrechts tätig.
- Fachanwalt für Insolvenzrecht, Herausgeber eines Kommentars zur Insolvenzordnung (Andres/Leithaus), Mitautor bei einem Kommentar zur Insolvenzordnung (Nerlich/Römermann)
- seit 2001 als Insolvenzverwalter tätig
- zuvor 10 Jahre geschäftsführender Gesellschafter eines mittelständischen IT-Dienstleistungsunternehmens
- Branchenerfahrung vor allem in den Bereichen Automotive und IT-/High-Tech-Industrie, Bau-, Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen
- größere Insolvenzverfahren: Heitkamp BauHolding GmbH, Pampus Automotive GmbH&Co KG, Hänsel Textil-Gruppe, Reiseveranstalter GTI Travel, Wollschläger Gruppe, Strauss Innovation
- erfolgreiche Eigenverwaltungen: Armaturenbau GmbH, HDM GmbH, Telba AG, WTW Gruppe, ATB Schorch

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Ihr Ansprechpartner :

The image shows a business card for Dr. Dirk Andres. The card has a dark blue header with the 'andres partner' logo. Below the logo, the text 'RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER' and 'INSOLVENZVERWALTUNG · RESTRUKTURIERUNG' is printed. The name 'Dr. Dirk Andres' is in orange, followed by 'Rechtsanwalt', 'Fachanwalt für Insolvenzrecht', and 'Partner'. Contact information includes the address 'Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf', phone '+49 211 27408-555', fax '+49 211 27408-8855', and mobile '+49 151 22953915'. Email is 'andres@andrespartner.de' and the website is 'www.andrespartner.de'. A small portrait photo of Dr. Andres is on the right side of the card.

andres partner
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER
INSOLVENZVERWALTUNG · RESTRUKTURIERUNG

Dr. Dirk Andres
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Partner

Kennedydamm 24 Telefon: +49 211 27408-555
40476 Düsseldorf Telefax: +49 211 27408-8855
Mobil: +49 151 22953915

E-Mail: andres@andrespartner.de
URL: www.andrespartner.de

